



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Kein Steuerbetrug trotz überhöhtem Güllepreis

Biogaserzeuger aufgepasst: Wenn Sie Gülle von pauschalierenden Betrieben erhalten, können Sie zwar das Steuergefälle für sich nutzen. So dürfen Sie sich die Vorsteuer erstatten lassen, während der Güllelieferant die erhaltene Umsatzsteuer behalten darf. Sie sollten aber vorsichtig sein, wenn Sie Ihren Abnehmern für die Gülle einen höheren Preis zahlen als ortsüblich. Denn dann kann Ihnen der Fiskus Steuerbetrug vorwerfen.

Sie müssen jedoch vom Finanzamt nicht alles gefallen lassen. Eine Biogasgesellschaft hatte Landwirten, die gleichzeitig als Gesellschafter an der Anlage beteiligt waren und Gülle lieferten, deutlich überhöhte Preise bezahlt. Ein Steuerprüfer unterstellte der Gemeinschaft, die Preisgestaltung sei allein aus steuerlichen Motiven gewählt worden. Der Betreiber habe den Preis künstlich erhöht, um von einem höheren Vorsteuerabzug zu profitieren.

Schließlich konnte die Biogasgesellschaft die Vorsteuer geltend machen, während die Landwirte ihre Umsätze pauschalierten.

Der Prüfer kürzte daher die mit 10,7% ausgewiesenen Vorsteuern und erkannte nur einen in der Region üblichen Güllepreis an. Der Vorsteuerabzug sei auf realistische Marktpreise zu vermindern.

Zu Unrecht, entschied das Niedersächsische Finanzgericht. Die Betreiber der Anlage hatten in der Vergangenheit immer wieder Probleme, die Gülleversorgung sicherzustellen. Daher hätten sie die Preise erhöht, um die Lieferungen attraktiver zu machen.

Das Urteil ist aber kein Freifahrtschein: Wenn auch Sie höhere Preise zahlen, müssen Sie dem Fiskus dafür einen nachvollziehbaren Grund nennen können (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 7.3.2019, Az.: 11 K 23/18).

Dürrehilfen richtig erfassen

Haben Sie im letzten Jahr Dürrehilfe erhalten? Dann müssen Sie diese folgendermaßen in Ihre Buchführung aufnehmen:

- Ermitteln Sie Ihren Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich, ist die Zahlung im Wirtschaftsjahr

2018/2019 zu erfassen, das heißt: Verbuchen Sie den Betrag spätestens bis zum 30.06.2019 als Einnahme.

- Haben Sie hingegen noch keine Auszahlung erhalten, müssen Sie in Ihrer Buchführung eine Forderung aktivieren.

Das hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein dem Bauernverband Schleswig-Holstein mitgeteilt. Diese Regelung wird jedoch bundesweit gelten (Finanzministerium Schleswig-Holstein, Erlass vom 29.4.2019, VI 3013-S 2230-267).

„Vorabvergütungen“ sind umsatzsteuerfrei

Gute Nachrichten für 51a-Gesellschaften: Erhalten Sie eine „Prämie“, weil Sie der Gesellschaft Vieheinheiten zur Verfügung stellen und richtet sich die Höhe dieser Zahlung nach dem Erfolg des Mästers, dann sind diese Beträge möglicherweise umsatzsteuerfrei. Bisher kassiert die Finanzverwaltung in so einem Fall für den Gewinnanteil Umsatzsteuer.

Der Europäische Gerichtshof entschied jedoch in einem Urteil, in dem es um das Preisgeld bei der Teilnahme an einem Pferderennen ging, dass dieses Vorgehen nicht rechtens ist. Der Richterspruch dürfte somit auch auf

andere ergebnisabhängige Umsätze übertragbar sein. Zwar hat das Bundesfinanzministerium nun den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst: Platzierungsabhängige Preisgelder unterliegen demnach nicht mehr der Umsatzsteuer. Darin werden aber nicht explizit andere Gewinnanteile, wie die für Gesellschafter einer Tierhaltungskooperation, angesprochen. Sprechen Sie die steuerliche Gestaltung daher mit Ihrem Steuerberater ab. (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.5.2019, Az.: III C 2-S 7100/19/10001:005, Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.11.2016, Az.: C-432/15).

Steuerfreies Familienheim: Fiskus schaut genau hin

Erben Sie das Wohnhaus Ihrer Eltern auf dem Betrieb, müssen Sie dafür in der Regel keine Erbschaftsteuern zahlen – auch dann nicht, wenn es sich im Privatvermögen befindet. Denn wenn Ihre Eltern bis zu ihrem Tod dort gewohnt haben und Sie nach deren Tod direkt in das Haus einziehen, gilt es steuerlich als sogenanntes Familienheim. Dafür können Sie die im Erbschaftsteuergesetz geregelten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen.

Allerdings greift diese Befreiung nicht für unbebaute Grundstücke neben dem Wohnhaus, wenn diese als eigenes Flurstück im Grundbuch geführt werden.

Das zeigt ein Fall des Finanzgerichtes München: Eine Frau hatte von ihrer Mutter deren Wohnhaus und ein angrenzendes unbebautes Grundstück von 800 m² geerbt, welches sie als Garten genutzt hatte.

Die Tochter argumentierte dem Fiskus gegenüber, ihr stände sowohl für das Haus als auch für das angrenzende Gartengrundstück die Steuerbegünstigung als Familienheim zu. Zwar habe das angrenzende Grundstück eine eigene Flurstücksnummer. Jedoch stände das Grundstück mit dem Wohnhaus und dem angrenzenden Gartengrundstück in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Es handele sich also

um eine wirtschaftliche Einheit.

Die Frau kam jedoch um die Steuer nicht herum. Das Finanzgericht entschied zugunsten des Finanzamtes: Für das an das Wohnhaus angrenzende Gartengrundstück muss Sie Erbschaftsteuer zahlen. Die Steuerbefreiung greift nur für das grundbuchrechtlich erfasste Grundstück, auf dem sich das Familienheim befindet (Finanzgericht München, Urteil vom 5.4.2018, Az.: 4 K 2568/16, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof, Az.: II B 49/18).

Ein ähnliches Urteil hat im Übrigen das Finanzgericht Düsseldorf gefällt. Lesen Sie dazu auch Steuern agrar 4/2018).

Mit der Güterstandsschaukel Steuern sparen

Wer seinem Ehepartner Vermögen schenken will, kann dafür auch die sogenannte Güterstandsschaukel nutzen, um sich die Schenkungsteuer zu sparen:

Zunächst leben Sie in Ihrer Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dafür bedarf es keiner Vereinbarung. Anschließend ändern Sie mit notarieller Urkunde den Güterstand und entscheiden sich für die Gütertrennung.

Der Clou: Wird die Zugewinnngemeinschaft aufgelöst, muss das gesamte Vermögen, das Sie als Eheleute während dieser Phase angehäuft haben, zu gleichen Teilen ausgeglichen werden – und zwar steuerfrei. Kurze Zeit später können Sie dann wieder in den gesetzlichen Güterstand zurückkehren.

Es gibt allerdings ein paar Hinweise, die Sie nicht außer Acht lassen sollten:

- Wenn Ihr Betrieb kurz vor der Insolvenz steht, kann Ihnen die Güterstandsschaukel auch negativ ausgelegt wer-

den und den Anschein erwecken, Vermögen vor den Gläubigern zu retten.

- Lassen Sie sich scheiden, können Sie das Vermögen, das Sie Ihrem Partner haben zukommen lassen, nicht zurückfordern.

- Sie benötigen für den Wechsel des Güterstandes einen Notar. Dafür fallen Kosten an.

Tipp: Die Güterstandsschaukel können Sie auch nutzen, wenn Sie Ihren Kindern etwas schenken möchten. Das lohnt sich vor allem bei Summen, die den Freibetrag nach Erbschaftsteuergesetz übersteigen (400 000 € je Elternteil/Kind). Mit der Güterstandsschaukel können Sie das Vermögen zunächst entsprechend den vorgenannten Ausführungen steuerfrei untereinander aufteilen und dann übertragen die Eltern es jeweils auf ihren Nachwuchs. Vorteil: Den Freibetrag kann Ihr Nachwuchs in diesem Fall zweimal nutzen: anstatt der 400 000 € stehen 800 000 € zur Verfügung.

Sonderabschreibungen für neue Mietwohnungen

Wenn Sie in einen Teil Ihrer Wirtschaftsgebäude oder Ihres Betriebsleiderhauses neue Mietwohnungen einbauen, dürfen Sie in den ersten vier Jahren bis zu 7 % der Herstellungskosten pro Jahr abschreiben. Bislang lag der reguläre Satz bei 2 %/Jahr. Der Bundesrat hat nun aber einem Gesetz der Großen Koalition zugestimmt, wonach Sie rückwirkend ab dem 1.9.2018 zusätzlich eine Sonderabschreibung von 5 %/Jahr in Anspruch nehmen können. Beachten Sie aber:

- Die Abschreibung gilt nur für Mietwohnungen, die Sie ab dem

1.9.2018 und vor dem 1.1.2022 hergestellt oder angeschafft haben.

- Die Sonderabschreibung ist auf die ersten vier Jahre begrenzt (das Jahr der Herstellung/Anschaffung plus die drei Folgejahre).
- Sie gilt nur für neue Mietwohnungen. Wenn Sie neue Wohnungen im Jahr der Fertigstellung anschaffen, dürfen diese vorher nicht vermietet worden sein.
- Die Höhe der Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung ist auf 2000 €/m² Herstellungskosten begrenzt. Wer teurer baut, kann somit

trotzdem nur 7 % von 2000 €/m² Herstellungskosten geltend machen. Außerdem dürfen die Herstellungskosten für die Wohnung nicht mehr als 3000 €/m² betragen. Liegen Ihre Ausgaben oberhalb dieser Grenze, bleibt Ihnen die Sonderabschreibung komplett verwehrt.

- Sie müssen die Wohnung im Jahr der Anschaffung beziehungsweise Herstellung und in den folgenden neun Jahren als Wohnung vermieten. Verstoßen Sie dagegen, müssen Sie die Sonderabschreibung rückgängig machen.

Vorsicht bei Übertragung kleiner Betriebe

Wenn Sie einen verpachteten, ruhenden Betrieb zu Lebzeiten auf Ihre Nachkommen übertragen, kann es schnell vorkommen, dass Sie diesen „zerschlagen“. Folge: Sie dürfen den Betrieb nicht zu Buchwerten abgeben. Stattdessen setzt das Finanzamt den höheren gemeinen Wert (Verkehrswert) an und Sie müssen die Differenz zwischen Verkehrs- und Buchwert versteuern. Nach wie vor ist nicht eindeutig geregelt, wann ein Betrieb zerschlagen und wann er zu Buchwerten übertragen wird. Das zeigt auch ein Fall vor dem Finanzgericht in Münster:

Die Klägerin hatte rund 4 ha auf ihre beiden Töchter übertragen: Tochter 1 erhielt 2,9 ha und Tochter 2 rund 1,1 ha. Das Finanzamt ging von der Betriebsaufgabe aus und setzte einen Aufgabegewinn von 274000 € an, auf den die Beamten Einkommensteuer erheben wollten.

Die Mutter argumentierte: Sie habe lediglich die 1,1 ha aus dem Betrieb entnommen und der eigentliche Hof mit nunmehr 2,9 ha werde weitergeführt. Daher dürfe das Finanzamt auch nur den Entnahmegewinn für die 1,1 ha berechnen.

Die Richter am Finanzgericht sahen das anders: Der Betrieb sei zerschlagen und nicht verkleinert worden. Dafür

gebe es zwei Indizien: In der notariellen Urkunde fehle der Hinweis, dass der Betrieb nur verkleinert wurde und die Tochter 1 den Hof durch Verpachtung weiterbewirtschaften wolle. Die Tochter 2 habe außerdem einen nicht unwesentlichen Anteil des Hofes erhalten (28 % der Gesamtfläche). Damit habe die Tochter 1 auch nicht die, wie vom Gesetz gefordert, wesentlichen Bestandteile des Betriebes erhalten. Nur wenn das der Fall gewesen wäre, hätte diese immerhin den verkleinerten Betrieb zu Buchwerten weiterführen können. Weil es aber nach wie vor keine klaren Vorgaben gibt, wann eine Betriebsaufgabe vorliegt und wann nicht, haben die Richter Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen.

Wer ebenfalls davon betroffen ist, sollte die Steuerbescheide offenhalten und auf die Revision verweisen. Die Finanzämter dürfen in diesem Fall die ausstehenden Steuerbeiträge nicht einfordern und müssen zunächst das Urteil der Bundesrichter abwarten. Allerdings: Wenn der Urteilsspruch des Bundesfinanzhofes zu Ihren Ungunsten ausfällt, müssen Sie nicht nur die Steuern nachzahlen, sondern auch darauf noch Zinsen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.05.2019, Az.: 7 K 802/18 E).

Keine Steuerbefreiung für Agro-Trucks

Sogenannte Agro-Trucks sind nicht von der Kfz-Steuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof nun abschließend entschieden. In dem konkreten Fall hatte sich ein Landwirt einen Agro-Truck gekauft, der zunächst nur über eine Kupplung für einen Sattelaufleger verfügte. Im Nachhinein montierte er an die Maschine eine Kupplung, um auch Anhänger

ziehen zu können. Die Zulassungsbehörde stufte daraufhin den Truck als land- und forstwirtschaftliche Sattelzugmaschine ein (sog. LOF-Sattelzugmaschine, Schlüsselnummer 900000). Die Kfz-Steuerbefreiung gewährte ihm der Zoll trotzdem nicht. Die Beamten beriefen sich auf den Wortlaut des Gesetzes. Danach gibt es nur Zugmaschinen (steuerfrei)

und Sattelaufleger (steuerpflichtig). Den Begriff „Land- und forstwirtschaftliche Sattelaufleger“ kennt das Gesetz hingegen nicht. Mit dieser Lesart kam das Hauptzollamt zunächst vor dem Finanzgericht Düsseldorf nicht durch, im Revisionsverfahren schlossen sich die BFH-Richter aber den Zöllnern an (BFH, Urteil vom 21.2.2019, Az.: III R 20/18).

Droht Tausenden Landwirten die Gewerblichkeit?

Schlechte Nachrichten für Landwirte mit mehreren, eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieben: Bislang ist es gängige Praxis, die Vieheinheiten für jeden Betrieb einzeln zu ermitteln.

Da für die ersten Hektar eines Betriebes mehr Vieheinheiten zur Verfügung stehen als für die letzten, kommt diese Herangehensweise den meisten Betriebsleitern entgegen. Ein Landwirt mit drei Betrieben kann

zum Beispiel auch dreimal von dieser Staffelung profitieren. Würde er hingegen die Flächen aller drei Betriebe zusammenrechnen und die Staffelung nur einmal anwenden, stünden ihm unterm Strich weniger Vieheinheiten zur Verfügung. Er rutscht damit schneller in die Gewerblichkeit ab und dürfte seine Umsätze nicht mehr pauschalieren. Stattdessen müsste er die Regelbesteuerung anwenden.

Ein Urteil des Finanzgerichtes Münster sorgt hierzu für Unruhe und könnte weitreichende Folgen für die Landwirtschaft haben. Danach müssen alle Flächen der verschiedenen Betriebe eines Landwirts zusammengerechnet werden.

Allerdings haben die Richter wegen der enormen Tragweite der Entscheidung Revision zugelassen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.2.2018, Az.: 15 K 180/15 U).

Kein Verlustausgleich bei gewerblicher Pferdezucht

Verluste aus einer gewerblichen Tierhaltung dürfen Sie bei der Ermittlung Ihres Gesamtbetrages der Einkünfte nur mit Gewinnen aus einer gewerblichen Tierhaltung ausgleichen.

Sie können die Verluste nicht mit Gewinnen aus anderen Einkommensarten wie beispielsweise der Land- und Forstwirtschaft gegenrechnen.

Das gilt auch, wenn Sie eine gewerbliche Pferdezucht betreiben und keinerlei landwirtschaftliche Nutzfläche zur Futtererzeugung besitzen und die Pferde daher zur Aufzucht und Ausbildung in einer Pferdepension untergebracht sind (Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.4.2019, Az.: 10 K 1145/18 F, Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: IV R 14/19).

Fahrten zum Wald als Betriebsausgaben absetzen

Bewirtschaften Sie neben Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zusätzlich einen Wald? Ist dieser allerdings mehrere Hundert Kilometer entfernt und Sie fahren daher nur gelegentlich, z. B. ein- oder zweimal im Jahr, zwecks Bewirtschaftung in diesen

Forst, gilt er nicht als eigene Betriebsstätte. In diesem Fall dürfen Sie dann die Kosten für die Hin- und Rückfahrt von Ihrer Wohnung bis zum Waldgebiet sowie die Kosten für die Verpflegung während der Fahrt in vollem Umfang als Reisekosten an-

setzen. Das entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt. Allerdings muss nun abschließend der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen (Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.10.2017, Az.: 6 K 604/15, Revision beim BFH, Az.: 6 K 604/15).

Ferienwohnungen: Achtung Gewerbefälle

Bieten Sie Urlaub auf dem Bauernhof oder Zimmer für Kurzzeitgäste an? Dann können Sie schnell in die Gewerblichkeit abrutschen. Damit Ihnen das auf keinen Fall passiert, sollten Sie:

- nicht mehr als vier Zimmer oder sechs Betten anbieten,
- Ihren Gästen nur Frühstück und keine anderen Mahlzeiten anbieten.

Solange Sie sich an diese Regeln halten, dürfen Sie die Einnahmen aus dem Ferienbetrieb weiterhin als land-

und forstwirtschaftliche Erlöse verbuchen. Allerdings auch nur dann, wenn das entsprechende Gebäude zum Ihrem Betriebsvermögen gehört.

Ist das nicht der Fall, und Sie haben es aus dem Betriebs- ins Privatvermögen überführt, müssen Sie die Einnahme der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zuordnen. Konsequenz: Sie können das Gebäude je nach Alter nur mit 2 % bzw. 2,5 % und nicht wie im Betriebsvermögen mit 3 % abschreiben.

Bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (gemäß § 13 EStG) fallen die Einnahmen in den Zuschlagsbereich und Sie müssen diese zusätzlich zum Grundbetrag erfassen.

Diese Betriebe können außerdem keine Kosten, wie Abschreibungen oder Ausgaben für Reparaturen, absetzen (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom 15.2.2019, Az.: S 2230 A - 008 - St 216).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater
Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 78 47, 48042 Münster, Tel.: 02501/80 16400
Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501/801-0
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.